



Im Namen des Volkes
Urteil

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]

Klägerin

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte Niehus u. Koll.,
Gerbermühlstraße 9, 60594 Frankfurt,
Geschäftszeichen: 362/14N01 n/pr,

gegen

[REDACTED]

Beklagter

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED]

hat das Amtsgericht Offenbach am Main durch den Richter am Amtsgericht Bernard aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 01.04.2015 **für Recht erkannt:**

Der Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 474,86 € zuzüglich Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen gesetzlichen Basiszinssatz aus jeweils 13,85 € seit dem 12.08.2017, 19.08.2014, 26.08.2014, 02.09.2014, 09.09.2014, 16.09.2014, 23.09.2014, und dem 30.09.2014 sowie aus 364,06 € seit dem 07.10.2014 zu zahlen.

Der Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Der Streitwert wird auf 474,86 € festgesetzt.

Tatbestand

Dessen Darstellung bedarf es gemäß § 313a Abs. 1 ZPO nicht, weswegen sie auf Folgendes beschränkt wird:

Die Parteien erstmals am 04.10.2010 einen Vertrag über die Nutzung des Fitnessstudios der Klägerin mit einer Laufzeit von 24 Monaten und einem monatlichen Beitrag von 16,83 € abgeschlossen.

Im Jahre 2011 unterzog sich der Beklagte Operationen im Handgelenkbereich beider Hände. Zuvor hatte er an erheblichen Schmerzen in den Handgelenken gelitten.

Am 08.04.2013 schlossen die Parteien einen neuen Nutzungsvertrag mit einer Laufzeit von 24 Monaten und einem monatlichen Beitrag von (nur noch) 13,85 € und einem kleineren Leistungsangebot, der den noch laufenden Vertrag vom 04.10.2010 ersetzte.

Der Hausarzt des Beklagten, Herr Dr. med. [REDACTED], äußerte in einem Attest vom 25.06.2014 (Bl. 21 d. A.), dem Beklagten sei wegen neu aufgetretener Gelenkentzündungen eine weitere sportliche Betätigung nicht mehr möglich.

Der Beklagte sprach daher mit Schreiben vom 08.07.2014 (Bl. 20 d. A.) die fristlose Kündigung des Vertrags aus.

In einem weiteren Attest vom 23.08.2014 (Bl. 31 d. A.) äußerte Herr Dr. med. [REDACTED], auch nach Operationen im Jahre 2011 hätten entzündliche Handgelenkserkrankungen beidseits beim Beklagten immer wieder zu Arbeitsunfähigkeitszeiten geführt. Eine Belastung der Handgelenke müsse unbedingt vermieden werden. Um eine Verschlimmerung der Erkrankung mit weiteren Arbeitsunfähigkeitszeiten und eventuellen erneuten Operationen zu verhindern, solle eine sportliche Betätigung im Fitnessstudio (Training mit Gewichten, Übungen zum Muskelaufbau mit Gelenkbelastung) auf nicht absehbare Zeit unterbleiben.

Entscheidungsgründe:

Die Klage ist zulässig und begründet.

Kläger hat Anspruch auf die Zahlung von 474,86 € aus dem zwischen den Parteien unstrittig zustande gekommenen Vertrag über die Nutzung des von der Klägerin betriebenen Fitnessstudios. Hieraus steht der dem Kläger eine Vergütung auch für den Zeitraum vom 11.08.2014 bis zum 07.04.2015 zu. Denn vor dem 07.04.2015 wurde der Vertrag nicht beendet. Die vom Beklagten mit Schreiben vom 08.07.2014 erklärte Kündigung (Bl. 10 d. A.) zeigte vor dem 07.04.2015 keine Wirkung.

Der Nutzungsvertrag galt für den Zeitraum von 24 Monaten und war somit für einen bestimmten Zeitraum abgeschlossen, weswegen ein ordentliches Kündigungsrecht nicht bestand (vgl. § 542 Abs. 2 BGB, § 611 Abs. 1 BGB). Die Vereinbarung einer Vertragslaufzeit von 2 Jahren ist auch als allgemeine Geschäftsbedingung wirksam (BGH, Urteil vom 08.02.2012 – XII ZR 42/10 –, Rn. 19 ff., juris).

Das Recht einer außerordentlichen fristlosen Kündigung des Vertrags stand der Beklagten nicht zu, da der hierfür erforderliche wichtige Grund nicht gegeben war (vgl. § 314 Abs. 1 BGB).

Ein wichtiger Grund zur Kündigung eines Dauerschuldverhältnisses liegt vor, wenn dem kündigenden Teil unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls und unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses bis zur vereinbarten Beendigung oder bis zum Ablauf einer Kündigungsfrist nicht zugemutet werden kann. Dies ist in der Regel der Fall, wenn einem der Vertragspartner aus Gründen, die nicht in seinem Verantwortungsbereich liegen, eine weitere Nutzung der Leistungen des anderen Vertragspartners nicht mehr zumutbar ist (BGH, Urteil vom 08.02.2012 – XII ZR 42/10 –, Rn. 30, juris).

Dies ist im Allgemeinen nur dann anzunehmen, wenn die Gründe, auf die die Kündigung gestützt wird, im Risikobereich des Kündigungsgegners liegen. Wird der Kündigungsgrund hingegen aus Vorgängen hergeleitet, die dem Einfluss des Kündigungsgegners entzogen sind

und aus der eigenen Interessensphäre des Kündigenden herrühren, rechtfertigt dies nur in Ausnahmefällen die fristlose Kündigung. Die Abgrenzung der Risikobereiche ergibt sich dabei aus dem Vertrag, dem Vertragszweck und den anzuwendenden gesetzlichen Bestimmungen (BGH, Urteil vom 11.11.2010 – III ZR 57/10 –, Rn. 9, juris).

An diesen Grundsätzen gemessen, lag ein wichtiger Grund, welcher den Beklagten zur fristlosen Kündigung des Nutzungsvertrags Juli 2014 berechtigt hätte, nicht vor. Das Bestehen eines Kündigungsrechts setzt danach voraus, dass der Grund, den der Kündigende für seine Kündigung anführt, nicht in seinem eigenen Verantwortungsbereich liegt. Hier liegt es aber nach Einschätzung des Gerichts so, dass das Risiko des Wiederauftretens von Schmerzen in den Handgelenken des Beklagten eindeutig in dessen eigenen Verantwortungsbereich lag, da er sich mit dem nach dem 08.04.2013 praktizierten Kraftsport trotz Kenntnis seiner medizinischen Vorgeschichte den Gefahren einer hohen Gewichtsbelastung seiner Handgelenke aussetze.

Maßgeblicher Zeitpunkt ist der 08.04.2013, da die vom Beklagten ausgesprochene Kündigungserklärung sich auf den am 08.04.2013 geschlossenen zweiten Vertrag mit der Klägerin bezog.

Es kann dahingestellt bleiben, ob der Beklagte dann zur fristlosen Kündigung berechtigt wäre, wenn die Erkrankung seiner Handgelenke, welche ihm das Trainieren mit Gewichten etc. gemäß den Angaben seines Hausarztes verbietet, nach dem Abschluss des zweiten Vertrags vom 08.04.2013 für ihn vollkommen unerwartet und schicksalhaft eingetreten wäre. Denn so liegt es hier auch nach den vom Beklagten selbst vorgetragenen Tatsachen nicht.

Der Umstand, dass der Beklagte schon vor den Operationen, denen er sich im Jahr 2011 unterzog, unter Schmerzen gelitten hatte, indiziert vielmehr, dass am 08.04.2013 durchaus Anlass zu der Befürchtung bestand, es könne zum erneuten Auftreten solcher Schmerzen kommen. Der Beklagte hat auch nicht nachvollziehbar dargelegt, dass das Stattfinden der genannten Operationen eine ganz andere Prognose berechtigt hätte. Im Gegenteil dürfte das Stattfinden einer Operation an Handgelenken für sich genommen schon Anlass zu der Befürchtung geben, dass deren Belastung mit Gewichten sich gesundheitlich nachteilig auswirken könnte. Wenn es aber für den Beklagten bei nüchterner Einschätzung seiner Situation nicht fernliegend war, hinsichtlich einer besonderen Belastung seiner Handgelenke durch Kraftsport besonders vorsichtig zu agieren, dann wäre es auch nicht interessengerecht, das finanzielle Risiko, dass er trotzdem mit dem Abschluss eines zweijährigen Fitnessstudiovertrags eingegangen ist, auf die Klägerin abzuwälzen, die über die gesundheitliche Situation des Beklagten jedenfalls schlechter aufgeklärt gewesen ist, als der Beklagte selbst.

Dass die Parteien bereits im Jahre 2010 einen ersten Nutzungsvertrag abgeschlossen hatten, ist unerheblich. Es stand dem Beklagten am 08.04.2013 frei, einen Vertrag mit einer kürzeren Laufzeit abzuschließen oder einen neuen Vertragsschluss gänzlich zu unterlassen.

Die Höhe der geltend gemachten Hauptforderung wurde schlüssig dargetan.

Die tenorierten Zinsansprüche der Klägerin bestehen auf Grundlage von §§ 288 Abs. 1, 286 BGB.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 Abs. 1 ZPO. Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit beruht auf §§ 708 Nr. 11, 711, 713.

Die Berufung war trotz des Antrags der Beklagtenseite nicht zuzulassen, da keiner der in § 511 Abs. 4 Nr. 1 ZPO genannten Gründe vorliegt. Insbesondere eine einheitliche Rechtsprechung besteht für Fälle wie den vorliegenden bereits. Die vom erkennenden Gericht vorgenommene Bewertung entspricht derjenigen in den klägerseits vorgelegten Entscheidungen der Landgerichte Frankfurt (Hinweisbeschluss vom 22.09.2010, Az. 2-16 S 136/10; Urteil vom 09.05.2012, Az. 2-16 S 210/11) und Darmstadt (Hinweisbeschluss vom 23.08.2010, Az. 6 S 111/10), welche ebenfalls Fälle betrafen, in welchen gesundheitliche Beschwerden des Kün-

digenden dem Vertragsschluss bereits vorausgegangen waren. Die seitens des Beklagten zitierte Entscheidung des Amtsgerichts München (vom 12.06.2013 zum Az. 113 C 27180/11) betrifft hingegen einen Fall, in welchem bei Vertragsschluss für die später eintretende Erkrankung überhaupt keine Anzeichen vorhanden waren, da es sich um einen Fahrradsturz handelte.

Rechtsbehelfsbelehrung

Die Streitwertfestsetzung kann mit der Beschwerde angefochten werden. Sie ist nur zulässig, wenn sie innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache rechtskräftig geworden ist oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, bei dem Amtsgericht Offenbach am Main, Kaiserstraße 16-18, 63065 Offenbach am Main eingeht. Wird der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt, kann die Beschwerde innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung der Festsetzung bei dem Gericht eingelegt werden. Die Beschwerde ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200 € übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zu diesem Beschluss zugelassen hat. Beschwerdeberechtigt ist, wer durch diese Entscheidung in seinen Rechten beeinträchtigt ist. Die Beschwerde wird durch Einreichung einer Beschwerdeschrift oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle des genannten Gerichts eingelegt. Sie kann auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle eines jeden Amtsgerichts erklärt werden, wobei es für die Einhaltung der Frist auf den Eingang bei dem genannten Gericht ankommt. Sie ist von dem Beschwerdeführer oder seinem Bevollmächtigten zu unterzeichnen. Die Beschwerde muss die Bezeichnung des angefochtenen Beschlusses sowie die Erklärung enthalten, dass Beschwerde gegen diesen Beschluss eingelegt wird. Soll die Entscheidung nur zum Teil angefochten werden, so ist der Umfang der Anfechtung zu bezeichnen.

Bernard
Richter am Amtsgericht